

**1. Änderungssatzung zur
Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlich-rechtlichen Straßen, Wegen und Plätzen
in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald laut Beschlussfassung vom 04.12.2023
(BV-V/07/0846-02)**

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V. S. 777) in der zurzeit geltenden Fassung und aufgrund §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12.04.2005 in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald am 22.02.2024 folgende 1. Änderungssatzung erlassen.

Artikel 1

Die Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlich-rechtlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald laut Beschlussfassung vom 04.12.2023 (BV-V/07/0846-02) wird wie folgt geändert.

Neu eingefügt wird § 3 Absatz 2 Nummer 4 mit folgendem Wortlaut:

Eine Gebührenbefreiung wird Inhabern einer Sondernutzungserlaubnis nach § 5 Absatz 4 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom 04.12.2023, zuletzt geändert am 22.02.2024, auf Antrag gewährt, wenn der Antragstellende nachweislich die alleinige Wohnung oder Hauptwohnung in den Greifswalder Ortsteilen Wieck oder Ladebow hat und mindestens ein Kind hat, welches nachweislich eine Kindertagesstätte oder Grundschule in den Ortsteilen Eldena, Ostseevierviertel, Schönwalde I oder Schönwalde II besucht. Die Gebührenbefreiung bezieht sich auf 200 Überfahrten für den Zeitraum von 12 Monaten ab Antragstellung.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlich-rechtlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald laut Beschlussfassung vom 04.12.2023 (BV-V/07/0846-02) tritt rückwirkend am 01.02.2024 in Kraft.

Greifswald, den **04. März 2024**

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Änderungssatzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können Fehler gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Beschränkung gilt nicht für die Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den 04. März 2024

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister



(Diese Änderungssatzung wurde am 07. März 2024 öffentlich bekannt gemacht.)